

## Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Entscheidung, die Gegenstand des vorliegenden Verfahrens ist, ist dieselbe wie in der Rechtssache T-11/06, Tabacchi/Kommission. Was die Klägerin angeht, ist in dieser Entscheidung die Firma Alliance One International in ihrer Eigenschaft als letztes die Transcatob kontrollierendes Unternehmen für gesamtschuldnerisch haftbar erklärt worden.

Zur Begründung ihrer Anträge macht die Klägerin geltend, dass die Kommission

- einen Rechtsfehler begangen habe, als sie Alliance One International als für das Verhalten von Transcatob haftbar angesehen habe. Insbesondere habe die Beklagte die die Beweislast betreffenden Grundsätze nicht beachtet, den von Alliance One International ausgeübten Einfluss nicht nachgewiesen und demzufolge die Obergrenze von 10 % des Umsatzes überschritten;
- den in Frage stehenden Verstoß zu Unrecht als besonders schwer und nicht als allenfalls schwer angesehen habe, und zwar wegen der fast nicht vorhandenen Auswirkungen der Vereinbarung auf den betroffenen Markt, auf den vorgeschalteten Markt und auf den Verbraucher sowie wegen der beschränkten Dimensionen des betroffenen geografischen Marktes;
- gegen die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und der Gleichbehandlung verstoßen habe, als sie einen Grundbetrag der Sanktion auf 10 Millionen Euro festgesetzt habe;
- das Verhalten im Zeitraum 1995–1998 von dem Verhalten in dem sich anschließenden Zeitraum hätte unterscheiden müssen und Transcatob nur in Bezug auf das erstgenannte Verhalten als haftbar hätte ansehen dürfen. Die Kommission habe nämlich dadurch, dass sie die Klägerin auch für das Verhalten im Zeitraum 1999–2002 als haftbar angesehen habe, insoweit gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung verstoßen, als sie den Verbänden gegenüber einen konfusen Regelungsrahmen als mildernden Umstand anerkannt und denselben Milderungsgrund gegenüber den Verarbeitungsunternehmen nicht berücksichtigt habe;
- gegen den Grundsatz „ne bis in idem“ insoweit verstoßen habe, als sie gegen Transcatob und die anderen Verarbeitungsunternehmen ein erstes Mal in deren Eigenschaft als Mitglieder der Associazione professionale Trasformatori Tabacchi Italiani (Berufsverband der italienischen Tabakverarbeitungsunternehmen) und ein zweites Mal in deren Eigenschaft als einzelne Verarbeitungsunternehmen eine Sanktion verhängt habe;
- zu Unrecht nicht davon ausgegangen sei, dass eine der von der Klägerin angeführten mildernden Umstände wie die Mit-

arbeit der Klägerin, die Nichtanwendung der Vereinbarung, die Unterbrechung der Vereinbarungen oder das Bestehen eines vernünftigen Zweifels daran, dass die Verhaltensweisen einen Verstoß darstellten, anwendbar sei.

**Klage, eingereicht am 13. Februar 2006 — Gollnisch/Parlament**

**(Rechtssache T-42/06)**

(2006/C 86/73)

*Verfahrenssprache: Französisch*

## Parteien

*Kläger:* Bruno Gollnisch (Limonest, Frankreich) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt W. de Saint Just)

*Beklagter:* Europäisches Parlament

## Anträge des Klägers

- den Beschluss des Europäischen Parlaments vom 13. Dezember 2005 über die Annahme des Berichts Nr. A6-376/2005 für nichtig zu erklären;
- dem Kläger einen Betrag von 8 000 Euro als Ersatz seines immateriellen Schadens zuzuerkennen;
- dem Kläger darüber hinaus einen Betrag von 4 000 Euro als Ersatz der Kosten für seinen Beistand und die Vorbereitung der vorliegenden Klage zuzuerkennen.

## Klagegründe und wesentliche Argumente

Mit der vorliegenden Klage beantragt der Kläger, ein Mitglied des Europäischen Parlaments, die Nichtigklärung des am 13. Dezember 2005 vom Parlament im Plenum verabschiedeten Rechtsakts über die Annahme des Berichts Nr. A6-376/2005 des Rechtsausschusses in Bezug auf die Äußerungen des Klägers auf einer Pressekonferenz, mit dem diesem Bericht entsprechend beschlossen wurde, seine Immunität und seine Vorrechte nicht zu schützen. Darüber hinaus verlangt er Ersatz des angeblich durch die Annahme des angefochtenen Rechtsakts erlittenen Schadens.

Zur Stützung seiner Klage führt der Kläger mehrere Klagegründe an, mit denen er vor allem geltend macht, dass der angefochtene Rechtsakt des Parlaments, dessen Nichtigerklärung er beantragt, formal rechtswidrig sei, dass er gegen allgemeine Rechtsgrundsätze wie den Grundsatz der Rechtssicherheit und des Vertrauensschutzes verstoße und dass bei seiner Annahme Verfahrensfehler begangen worden seien. Er macht außerdem geltend, dass der angefochtene Rechtsakt mit der ständigen Entscheidungspraxis des Rechtsausschusses des Europäischen Parlaments auf dem Gebiet der Meinungsäußerungsfreiheit und der tendenziösen Verfolgung (*fumus persecutionis*) unvereinbar sei und die Unabhängigkeit des Abgeordneten verletze, da in Abrede gestellt worden sei, dass er bei der fraglichen Pressekonferenz im Rahmen seiner nationalen und europäischen politischen Aktivitäten gehandelt habe.

**Klage, eingereicht am 9. Februar 2006 — Cofira SAC/Kommission**

(Rechtssache T-43/06)

(2006/C 86/74)

*Verfahrenssprache: Italienisch*

**Parteien**

*Klägerin:* Cofira SAC (Rousset Cedex, Frankreich) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Girolamo Addessi, Leonilda Mari, Daniella Magurno)

*Beklagte:* Kommission der Europäischen Gemeinschaften

**Anträge der Klägerin**

- Nichtigerklärung der gegen die Cofira SAC verhängten Sanktion;
- Verhängung der Sanktion gegen alle aus der Aufspaltung der Cofira Sepso entstandenen Gesellschaften als Gesamtschuldner;
- Herabsetzung des Betrages der Sanktion;
- Verurteilung der Kommission zur Tragung der Kosten des Verfahrens.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

Nach Artikel 1 der angefochtenen Entscheidung sollen mehrere Unternehmen, darunter die Klägerin, in der Zeit vom 24. März 1982 bis 26. Juni 2002 gegen die gemeinschaftlichen Wettbewerbsregeln verstoßen haben, indem sie sich an Vereinbarungen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen im Sektor der Industriesäcke aus Kunststoff in Belgien, Deutschland, Spanien und Luxemburg sowie in den Niederlanden beteiligt haben. Diese Zuwiderhandlungen hatten nach Ansicht der

Beklagten die Festsetzung der Preise, die Einführung gemeinsamer Modelle, die Preiskalkulation, die Aufteilung der Märkte, die Zuteilung der Umsatzquoten, die Zuweisung von Kunden, Geschäften und Aufträgen, die Abgabe aufeinander abgestimmter Angebote bei mehreren Ausschreibungen und den Austausch individueller Informationen zum Gegenstand.

Die Klägerin stützt ihre Anträge vor allem darauf, dass sie nicht Adressatin der Entscheidung sein dürfe.

Insoweit wird darauf hingewiesen, dass am 27. November 2003 die COFIRA SEPSCO, gegen die neben anderen Betrieben die Untersuchungen geführt worden seien, in drei Gesellschaften aufgeteilt worden sei, zu denen die Klägerin gehöre. Daher sei die COFIRA SAC erst nach dem Eintritt der von der Kommission geahndeten Ereignisse entstanden.

Die angefochtene Entscheidung gebe nicht an, aus welchen Gründen die Sanktion nur gegen die Klägerin verhängt worden sei, wo doch alle aus der Aufspaltung der COFIRA SEPSCO hervorgegangenen Gesellschaften für das vorgeworfene Vergehen einstehen müssten.

Die Entscheidung nenne auch nicht die Parameter, anhand deren der Betrag der Sanktion bestimmt worden sei, da sich die Sanktion nach dem Umsatz bemesse und die Klägerin zur Zeit der vorgeworfenen Ereignisse keinen Umsatz gehabt habe, da es sie noch nicht gegeben habe.

Außerdem gebe die Kommission nicht die tatsächlichen Umstände an, durch die sich die Zuwiderhandlung realisiert habe. Die gesamte Entscheidung sei nämlich auf die Annahme gestützt, dass die Treffen zwischen den Vertretern der Gesellschaften tatsächlich einem mit Artikel 81 EG unvereinbaren Verhalten entsprächen, und auf die Annahme, dass diese Praktiken erhebliche Auswirkungen auf den Wettbewerb gehabt hätten. Jedoch sei, auch wenn von den Angaben der Kommission ausgegangen würde, die Verjährungsfrist von fünf Jahren abgelaufen.

**Klage, eingereicht am 14. Februar 2006 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Elliniki Etairia Epicheirimatikis Protovoulia und fünf andere Beklagte**

(Rechtssache T-44/06)

(2006/C 86/75)

*Verfahrenssprache: Griechisch*

**Parteien**

*Klägerin:* Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: Maria Patakia und Rechtsanwalt Spyridon Chatziagiannis)